

Herzlich Willkommen beim

Förderverein der Georg-Mangold-Schule

Bischofsheim e.V.



Wer wir sind & Was wir tun

Unser Ziel ist es, durch finanzielle Unterstützung und Engagement, die Bildungs- und Lebensqualität der Schülerinnen und Schüler nachhaltig zu verbessern.

1

Unterstützung von Projekten und Aktivitäten

Durch unsere finanzielle Unterstützung können Projekte realisiert werden, die sonst undenkbar wären. Ein Beispiel dafür ist das **Kochprojekt** der dritten Jahrgangsstufe, bei dem eine professionelle Ernährungsberaterin den Kindern gesundes Kochen näherbringt. Ein weiteres Highlight ist die alle vier Jahre stattfindende **Projektwoche** - zuletzt **Zirkuswoche**. Eine Woche lang trainierten alle Kinder für ihren großen Auftritt im Zirkus und sammelten dabei unvergessliche Erlebnisse und wichtige Erfahrungen.

2

Förderung der Gemeinschaft

Wir arbeiten eng zusammen mit dem Schulelternbeirat und fördern den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit innerhalb der Schule. Durch schulische Präsenz auf Veranstaltungen wie dem Bischofsheimer Weihnachtsmarkt oder dem Internationalen Kinderfest werden Gelegenheiten für Begegnungen geschaffen, die die Schulgemeinschaft stärken.

3

Individuelle Förderung

Wir setzen uns dafür ein, dass alle Schülerinnen und Schüler die bestmöglichen Chancen erhalten - unabhängig von ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Situation. Dank der Erlöse aus unseren Aktionen können wir auch hier gezielt unterstützen.

4

Langfristige Entwicklung

Mit unserer Arbeit leisten wir einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Entwicklung der Schule. Wir unterstützen nicht nur aktuelle Projekte, sondern denken auch an die Zukunft – damit die Georg-Mangold-Schule auch in den kommenden Jahren ein Ort des Lernens, der Freundschaft und der Förderung bleibt.



Werden Sie Teil unserer Gemeinschaft

Ein Förderverein lebt von vielen unterstützenden Mitgliedern und vor allem von finanziellen Förderern.

Mitglied werden

Als Jahresbeitrag sieht der Verein derzeit mindestens 13,00 Euro für Erwachsene und mindestens 6,00 Euro für Kinder vor. Darüber hinausgehenden Beiträgen sind natürlich keine Grenzen gesetzt. Einfach beigefügte Beitrittserklärung ausfüllen und per E-Mail an uns schicken.

Kein Interesse an einer Mitgliedschaft?
Wir freuen uns über jede Spende und stellen Ihnen auf Wunsch gerne eine Spendenbescheinigung für das Finanzamt aus.

Unterstützen



Ihr Kontakt zu uns

**Förderverein der
Georg-Mangold-Schule
Bischofsheim e.V.**
Im Attich 1
65474 Bischofsheim

foerderverein_gms@web.de
www.mangold-schule.de

Bankverbindung:
Volksbank Mainspitze
IBAN: DE91 5086 2903
0002 5685 00
BIC: GENO DE51 GIN



**Förderverein der
Georg-Mangold-Schule Bischofsheim e.V.**
Im Attich 1
65474 Bischofsheim



foerderverein_gms@web.de

Beitrittserklärung & SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Förderverein der Georg-Mangold-Schule e.V., dessen Satzung ich anerkenne. Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zum Zweck der Mitgliederverwaltung gespeichert werden.

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Die Höhe des Jahresbeitrags lege ich fest auf _____ Euro (mindestens 13,00 Euro für Erwachsene, 6,00 Euro für Kinder und 50,00 Euro für juristische Personen).

Hiermit ermächtige ich den Förderverein der Georg-Mangold-Schule e. V., Im Attich 1, 65474 Bischofsheim, bis auf Widerruf, den jährlichen Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit von folgendem Konto mittels Lastschrift einzuziehen (bei Kindern bitte das Konto der Erziehungsberechtigten angeben).

Kontoinhaber: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein der Georg-Mangold-Schule Bischofsheim e. V. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Bischofsheim, Kreis Groß-Gerau.

§ 2 Zweck

1. Der Verein dient dem Zweck, in gemeinnütziger Weise

- die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Georg-Mangold-Schule zu unterstützen und zu fördern.
- den Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern zu fördern.

2. Diesem Zweck will er dienen

- durch die Unterstützung der Ziele der Schule.
- durch die Kontaktpflege zwischen den an der Schule Interessierten, u. a. durch regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit.
- durch Bereitstellung von Mitteln für schulische Anschaffungen und Veranstaltungen, die über den Schuletat hinausgehen. Die aufgebrauchten Mittel sollen nicht für Aufgaben verwandt werden, die typischerweise vom Schulträger wahrzunehmen sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung vom 16.03.76 (BGBl I S. 613). Er wird selbstlos tätig und verfolgt nicht erstlinig eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen.
2. Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 werden vom Vorstand auf schriftlichen Antrag zur Verfügung gestellt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Beitrags- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Jahresbeitrag ist zum Beginn des Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig und ist in der Regel bargeldlos (durch Lastschriftverfahren) zu entrichten.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder natürliche und juristische Personen beitreten.
2. Die Aufnahme ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme in den Verein.
4. Mit Eintritt in den Verein erhält jedes Mitglied eine rechtsgültige Satzung ausgehändigt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
6. Der Austritt ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November des jeweiligen Jahres.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Mitteilung ein schriftliches Einspruchsrecht zu. Im Einspruchsfalle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder nachdem mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt. Mindestens einmal jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderung von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beantragte Satzungsänderungen müssen mit ihrem Wortlaut in der Tagesordnung angegeben werden. Sie bedürfen der Annahme durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
 - Sammeln von Anregungen für die Vereinstätigkeit, Beratung und Verabschiedung von Anträgen
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm zu beauftragendes Vorstandsmitglied.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
6. In der Mitgliederversammlung wird eine Anwesenheitsliste geführt, die zusammen mit der Niederschrift der betreffenden Versammlung bei den Vereinsakten aufzubewahren ist.

§ 9 Vorstand

1.1 Der Vorstand besteht aus:

- der oder dem Vorsitzenden,
- der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- mindestens 3 Beisitzerinnen oder Beisitzern.

1.2 Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- der oder dem Vorsitzenden,
- der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden

2. Zu den Vorstandssitzungen müssen eingeladen werden: Vertreterinnen oder Vertreter von:

- Schulleitung
- Kollegium
- Schulleiterbeirat

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes nimmt ein vom verbleibenden Vorstand zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes die entsprechende Funktion kommissarisch wahr. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes wird dadurch nicht berührt.

4. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein. Ihm obliegt unter anderem

- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Bereitstellung und Vergabe von Mitteln gemäß § 4
- die Entgegennahme von Eintritts- und Austrittserklärungen
- die Erstellung der Jahresabrechnung und des Jahresberichts
- die sonstigen Geschäfte des Vereins

§ 11 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen an den Schulträger zu überweisen mit der Auflage, dieses für die Georg-Mangold-Schule, Bischofsheim, für Zwecke gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung zur Verfügung zu stellen. Die Zustimmung des Finanzamts ist einzuholen.

§ 13 Gültigkeit

Die Satzung ist durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 03.06.1997 angenommen worden. Letzte Änderung am 03.05.2011.